

## § 14

Die Organisation der Arbeit des Zentralinstituts wird in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung wird vom Direktor des Zentralinstituts nach Bestätigung durch den Minister der Materialwirtschaft erlassen.

## § 15

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Zentralinstituts hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Direktors des Zentralinstituts.

(2) Die Mitarbeiter des Zentralinstituts sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten während und nach der Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses verpflichtet.

## § 16

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1966

**Der Minister  
für Materialwirtschaft**  
Neumann

Anordnung  
über die Vermittlung und den Einsatz der  
Hoch- und Fachschulabsolventen 1968.

Vom 14. Dezember 1966

## § 1

Die auf der Grundlage des § 73 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) erlassene „Ordnung für die Lenkung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen des Jahres 1968“ vom 30. November 1966\* wird hiermit für -verbindlich erklärt.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Arbeitsrichtlinie der Staatlichen Plankommission und des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen zur Durchführung des Berufseinsatzes der Hochschulabsolventen vom 9. Mai 1960;

— Richtlinie des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen zur Durchführung des Berufseinsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen vom 15. Januar 1963.

Berlin, den 14. Dezember 1966

**Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen**  
Prof. Dr. Gieβmann

\* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen“ Nr. 11.12 1966

Anordnung  
über die einheitliche Fortschreibung  
des Staatsplanes im Export und Import.

Vom 14. Dezember 1966

Um eine einheitliche Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import durch die Industrie, durch andere Zweige der Volkswirtschaft und den Außenhandel zu gewährleisten, wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

## I.

**Grundsätze für die Fortschreibung  
des Staatsplanes im Export und Import**

## § 1

(1) Die Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import erfolgt auf der Grundlage der den zentralen Staatsorganen übergebenen komplexen staatlichen Planaufgaben.

(2) Fortschreibungen des Staatsplanes im Export sind nur möglich

1. auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates;

2. wenn in Übereinstimmung zwischen den Leitern der betreffenden zentralen staatlichen Organe im Plan vorgesehene Außenhandelsaufgaben bei Einhaltung des festgelegten Saldos aus Export und Import umverteilt bzw. Importe gesenkt oder Exporte erhöht werden.

(3) Veränderungen gemäß Abs. 2 Ziff. 2 bedürfen der Zustimmung des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(4) Bei der Beantragung von Änderungen des Staatsplanes im Export und Import sind durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe alle Auswirkungen einschließlich der Beziehungen zum Staatshaushalt darzulegen und zu begründen. Gleichzeitig ist vorzuschlagen, wer die finanziellen Auswirkungen der Veränderung zu tragen hat.

## § 2

(1) Bei der Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import ist durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe zu sichern, daß

1. jede Veränderung unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen komplex erfolgt, wobei besonders die Einheit zwischen materieller und finanzieller Aufgabenstellung zu gewährleisten ist;

2. die Zustimmung der für die Bilanzierung verantwortlichen Organe vorliegt;

3. die Auswirkungen auf bilanzierte Fonds, Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträge berücksichtigt werden.

(2) Der fortgeschriebene Staatsplan ist einheitliche Abrechnungsgrundlage für alle am Export und Import beteiligten Organe.